Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#007
Datum: 03.07.2025

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

„ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt 3.4 – Emmerich – der Strecke 2270 Oberhausen/Emmerich – vorläufige Anordnung für die vorgezogene Schließung des BÜ Jahnstraße“

in der Stadt Emmerich am Rhein
im Landkreis Kleve

Bahn-km 58,681

der Strecke 2270 (Oberhausen – Emmerich – (DB-Grenze))

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte West
Mülheimer Str. 50
47057 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 4
A.1 Vorläufige Anordnung 4
A.2 Planunterlagen 4
A.3 Besondere Entscheidungen 5
A.3.1 Konzentrationswirkung 5
A.4 Nebenbestimmungen 5
A.4.1 Naturschutz und Artenschutz 5
A.4.2 Immissionsschutz 6
A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 7
A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten 8
A.4.5 Kampfmittel 9
A.4.6 Unterrichtungspflichten 9
A.4.7 Denkmalschutz 9
A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 9
A.5 Sofortige Vollziehung 10
A.6 Gebühr und Auslagen 10
A.7 Hinweise 10
B. Begründung 11
B.1 Sachverhalt 11
B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung 11
B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden 12
B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 12
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 13
B.2.1 Rechtsgrundlage 13
B.2.2 Zuständigkeit 13
B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung 13
B.3.1 Reversibilität der Maßnahme 13
B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn 14
B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten 15
B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen 27
B.4 Naturschutz- und Artenschutz 28
B.5 Immissionsschutz 29
B.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 29
B.7 Straßen, Wege und Zufahrten 29
B.8 Kampfmittel 30
B.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 30
B.10 Denkmalschutz 30

B.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 30
B.12 Ermessen 31
B.13 Sofortige Vollziehung 31
B.14 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 31
C. Rechtsbehelfsbelehrung 31

Auf Antrag der DB InfraGO AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt 3.4 – Emmerich“ in der Gemeinde Emmerich am Rhein im Landkreis Kleve, Bahn-km 57,700 bis 65,000 der Strecke 2270, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist:

- **Ersatzloser Rückbau des BÜ Jahnstraße, Bahn-km 58,681**

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Anlage 1	Erläuterungsbericht zur vorläufigen Anordnung, 9 Seiten, Planungsstand 23.06.2025	genehmigt
Anlage 2	Grunderwerbsplan vorläufige Anordnung, Planungsstand 10.06.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
Anlage 3	Übersichtsplan vorläufige Anordnung, Planungsstand 10.06.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
Anlage 4	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 11.06.2025	genehmigt
Anlage 5	Rückbauplan Bahnübergang Jahnstraße, Planungsstand 23.06.2025, Maßstab 1:250	genehmigt

Des Weiteren nimmt die Vorhabenträgerin Bezug auf die Planunterlagen des Gesamtvorhabens.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die Teilmaßnahme, der ersatzlose Rückbau des Bahnübergangs Jahnstraße, im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange vorläufig festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich (in analoger Anwendung von § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

Die vorläufige Anordnung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

A.4.1 Naturschutz und Artenschutz

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB, Stand 29.01.2021) und im Artenschutzbeitrag (ASB, Stand 29.01.2021) des Gesamtvorhabens dargestellten und formulierten Maßnahmen, die den Bereich der vorläufigen Anordnung betreffen, sind zu berücksichtigen und durchzuführen. Die im LBP und im ASB formulierten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten und umzusetzen.

2. Sollten im Zuge der Bauarbeiten unerwartet bislang unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder Vorkommen gesetzlich geschützter Arten im Vorhabenbereich oder im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen festgestellt werden, so sind sämtliche Bauarbeiten in diesem Bereich mit sofortiger Wirkung unverzüglich einzustellen. Es sind in diesem Falle umgehend die beteiligten Behörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Eisenbahn-Bundesamt) zu informieren.

3. Die Durchführung von Rodungs- oder Gehölzrückschnittmaßnahmen sowie unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur innerhalb der Zeit vom 01.10. bis 29.02. eines jeweiligen Jahres zulässig und haben in diesem Zeitraum der Vegetationsruhe außerhalb der Brutzeit gesetzlich geschützter Vogelarten zu erfolgen.

4. Die Bestimmungen der DIN 18920 und RAS-LP 4 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind auf alle Baumbestände im Baustellenbereich und die angrenzenden Vegetationsflächen anzuwenden. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915-19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärmminderungstechnik vorzusehen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
3. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
5. Für ggf. erforderliche nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
6. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.

7. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
8. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).
2. Für den Einsatz sowie die Verwertung von Recyclingbaustoffen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
3. Zum Schutz des Bodens und des Bodengefüges sind Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen vorzusehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Bereiche wiederherzustellen.
4. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS

524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

5. Nach § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen dürfen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG nicht hervorgerufen werden. Die BBodSchV ist zu beachten.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.
2. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, sich regelmäßig mit dem Straßenbaulastträger hinsichtlich eines eventuell bestehenden Anpassungsbedarfs des Straßensystems abzustimmen, um einen ungehinderten und sichereren Schulweg für die Grundschulkinder zu gewährleisten. Die tatsächliche Planung und Umsetzung der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung obliegt dem Straßenbaulastträger.
3. Die Baustellen sind, wenn sie an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, nach der Straßenverkehrsordnung abzusichern.
4. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.
5. Sind im Zusammenhang mit der in der vorläufigen Anordnung beantragten vorbereitenden Maßnahmen Umleitungen erforderlich, so sind diese nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig auszuschildern. Dies betrifft nicht nur die Führung des Straßenverkehrs, sondern auch die Geh- und Radwegführung. Eventuelle bauzeitliche Verlegungen von Buslinien sind mit der betroffenen Verkehrsgesellschaft, dem Verkehrsverbund sowie der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen.
6. Bei den zur Andienung der Baustelle zu nutzenden Straßen und Wegen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen. Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu-

rückzuversetzen. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind unverzüglich zu beseitigen, um die Straßen und Wege wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der dem vor Baubeginn angetroffenen Zustand entspricht.

7. Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zu vermeidbaren Verschmutzungen der Straßen im Bereich der Baumaßnahmen kommt.

A.4.5 Kampfmittel

Sollte sich bei der Bauausführung ein Kampfmittelverdacht ergeben, müssen die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden. Die erforderlichen Kampfmittelerkundungen bzw. Kampfmittelbeseitigungen sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kampfmittelräumdienst abzustimmen und durchzuführen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen sowie der Stadt Emmerich am Rhein möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.7 Denkmalschutz

Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde angetroffen, sind die für Zufallsfunde geltenden Bestimmungen des § 16 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschalschutzgesetz – DSchG NRW) zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Sind im Zusammenhang mit der in der vorläufigen Anordnung beantragten vorbereitenden Maßnahmen Ver- und Entsorgungsanlagen betroffen, so wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, vor Baubeginn den aktuellen Leitungsbestand erneut anzufragen, die Leitungspläne zu aktualisieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern abzustimmen und umzusetzen.

2. Die vorhandenen Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
3. Der Baubeginn ist den Versorgungsunternehmen, die in den jeweiligen Baubereichen Leitungen oder Kabel unterhalten, möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten, schriftlich mitzuteilen. Ortstermine sind rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
4. Mit Abweichungen der angegebenen Maße muss gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die Lage der Leitungen vor Ort durch geeignete Maßnahmen festzustellen.
5. Die zu jedem Zeitpunkt mögliche Zugänglichkeit öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ist sicherzustellen. Auch innerhalb des DB-Geländes liegenden Leitungsabschnitte anderer Betreiber müssen zu Inspektions- und Wartungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.
6. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Infrastrukturleitungen, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern sind und, dass ein unterbrechungsfreier Betrieb zu gewährleisten ist.
7. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen beachtet und dessen Regelungen eingehalten werden.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Hinweise

Die vorbereitende Maßnahme oder Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der früherer Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der

Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

A.8 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Die im Zusammenhang mit der vorläufigen Anordnung beantragte Teilmaßnahme erfolgt ausschließlich auf Grundstücken im Eigentum der Vorhabenträgerin. Eine Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erfolgt nicht.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Die Teilmaßnahme hat den ersatzlosen Rückbau des BÜ Jahnstraße zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 58,681 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in Emmerich am Rhein. Dieses Vorhaben ist Teilmaßnahme des Vorhabens „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen - Planfeststellungsabschnitt 3.4“ zwischen Bahn-km 57,700 und 65,000 der Strecke 2270 in Emmerich am Rhein.

Die Teilmaßnahme umfasst im Einzelnen:

Im Bereich der Gleisanlagen der DB InfraGO AG wird der BÜ-Belag (hier: Asphalt und STRAIL-Platten im direkten Gleisbereich), die Andreaskreuze sowie die Schrankenanlagen und der Asphalt bis zur Zaunanlage zurückgebaut und der Regelbettungsquerschnitt der Gleisanlage wiederhergestellt. Zur Wiederherstellung des Regelbettungsquerschnitts wird das Regelquerschnittsprofil dergestalt angepasst, dass im Endzustand kein Höhenunterschied besteht. Es wird eine straßenseitige Absperrung mithilfe einer Zaunanlage (Stabgitterzaun) errichtet. Hierzu werden die vor Ort vorhandenen Zaunanlagen angepasst.

Im Rahmen der weitergeführten LST (Leit- und Sicherungstechnik) - und TK (Telekommunikationstechnik) -Planung (Ausführungsplanung) wird das bestehende Beton-

schalthaus zurückgebaut. Da der Bahnübergang in Abhängigkeit zu der Streckensignalisierung steht, wird die Schnittstelle in den Stellwerken gebrückt, um die Leit- und Sicherungstechnik auf den neuen Zustand der Strecke anzupassen.

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn- Bundesamt hat die von der vorläufigen Anordnung betroffene Stadt Emmerich am Rhein mit Schreiben vom 06.03.2025 angehört.

Die Stadt Emmerich am Rhein erklärte mit Schreiben vom 24.03.2025, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 25.02.2025 der vorzeitigen Schließung des Bahnübergangs Jahnstraße zugestimmt hat. Eine Kopie des Ratsbeschlusses wurde beigefügt. Ferner teilte die Stadt mit, dass unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme reversibel ist, keine Bedenken gegen den Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 18 Abs. 2 AEG bestehen.

Aufgrund von Änderungen in der Planung wurde der Stadt Emmerich am Rhein mit Schreiben vom 25.06.2025 erneut die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Im Rahmen dieser Anhörung äußerte die Stadt Emmerich am Rhein, dass entsprechend dem Beschluss vom 25.02.2025 keine Einwände gegen die beantragte vorläufige Anordnung bestehen.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.05.2013, Az. 541ppa-003-2300#006, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen - Planfeststellungsabschnitt 3.4“ beantragt. Der Antrag ist am 14.05.2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Auflösung der bisherigen Vertreterin DB Projekt-Bau GmbH tritt die DB Netz AG unmittelbar als Antragstellerin auf. Mit Datum vom 01.01.2024 ist die DB Netz AG mit der DB Station&Service AG zusammengefügt worden. Die neue Gesellschaft firmiert unter dem Namen DB InfraGO AG.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

1. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können.

Der beantragte Rückbau des BÜ Jahnstraße kann durch Wiedererrichtung der BÜ-Befestigung, in Form der Verlegung von STRAIL-Innenplatten und eines Asphaltbelages, sowie der Andreaskreuze und der Schrankenanlage rückgängig gemacht werden. Die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik können wiederaufgebaut werden. Hierzu muss das Betonschalthaus wiederaufgebaut und die entsprechende Verkabelung sichergestellt werden. Die zusätzliche Sicherung durch eine straßenseitige Absperrung kann bei einer Wiederherstellung der Kreuzungsmöglichkeit wieder aufgehoben werden. Auch die erforderlichen Anpassungen im Stellwerk sind reversibel. Finale hard- und softwareseitige Änderungen werden erst mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt. Es ist nur mit einer geringen Betroffenheit und kleinsten Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Bei dem Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Maßnahme, die im Bundesverkehrswegeplan als Maßnahme vordringlichen Bedarfs definiert wird. Die Strecke Emmerich–Oberhausen ist ein Teilstück der international bedeutsamen Güterverkehrskorridors von Rotterdam nach Genua. Als direkter Anschluss an die Betuwe Linie ist sie die Verbindung zwischen den niederländischen Nordseehäfen und dem westlichen Ruhrgebiet. Zusätzlich ist sie auch Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes und verbindet im Nahverkehr den nördlichen Niederrhein mit den Großstädten der Rheinschiene und des Ruhrgebiets. Aufgrund des immer weiterwachsenden Güter- und Personenverkehr ist die Leistungsgrenze der zweigleisigen Strecke erreicht. Durch den Ausbau der Strecke auf eine durchgehende dreigleisige Strecke, soll die

Streckenkapazität erweitert und die betrieblichen Abläufe optimiert werden. Dadurch ist eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes im Ruhrgebiet, aber auch eine Verbesserung des Nahverkehrs und des gesamten Schienenverkehrs in der Region zu erwarten.

Durch die Streckensperrungen im Jahr 2025 werden verschiedene Instandhaltungsmaßnahmen entlang der Streckengleise der 2270 gebündelt. In diesem Rahmen finden auch Gleiserneuerungen statt. Im Bereich der Erneuerungsmaßnahme befindet sich der gegenständliche Bahnübergang. Zur Durchführung einer vollständigen Sanierung des Oberbaus sind auch die Schienen, die Schwellen und die Bettung im direkten Bereich des Bahnübergangs zu ersetzen. Es müsste deshalb zunächst ein Ausbau und anschließender Wiedereinbau des Bahnübergangs erfolgen. Die Dringlichkeit und das öffentliche Interesse der vorgezogenen Schließung des Bahnübergangs ergibt sich daher dadurch, dass ein mehrfacher Ein- und Ausbaus der Anlage des Bahnübergangs im Interesse aller Betroffenen zu vermeiden ist. Die Gleiserneuerung erfolgen im Juli/August 2025. Die Schließung des BÜ kann daher nur vorzeitig erfolgen. Durch die vorzeitige Schließung können zusätzlich auftretende Emissionen durch Baulärm, mehrfache Streckensperrungen, mehrfache Kosten zum Ein- und Ausbau der BÜ-Komponenten und auch weitere Konfliktpunkte, die durch Bahnübergänge aufgeworfen werden, vermieden werden. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 3.4 wird zum hier entscheidenden Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

B.3.3.1 Verfahrensstand zum Vorhaben

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen sowie ein Erörterungstermin haben für das Gesamtvorhaben stattgefunden. Zur summarischen Beurteilung liegen alle Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Dritten und Behörden aus der Anhörung vor.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	TöB-Nr.
1.	Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich	T1
2.	Stadtwerke Emmerich GmbH, Wassenbergstr. 1, 46446 Emmerich	T2
3.	Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH, Blackweg 40, 46446 Emmerich	T3
4.	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	T4
5.	Eisenbahn-Unfallkasse, Außenbüro West, Viehofer Str. 14, 45127 Essen	T5
6.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	T6
7.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55, Ruhrallee 55, 45138 Essen	T7
8.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	T8
9.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf	T9
10.	Unitymedia NRW GmbH, Falderbaumstr. 16a, 45123 Kassel	T10
11.	Geologischer Dienst NRW, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld	T11
12.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn	T12
13.	Interoute Germany GmbH, Europarc Dreilinden, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow	T13
14.	Landrat als Polizeibehörde Kleve, Kanalstr. 7, 47533 Kleve	T14
15.	Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund	T15
16.	Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf	T17
17.	Bundeseisenbahnvermögen, Werkstattstr. 102, 50733 Köln	T18
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Philipp-Reis-Str. 7-9, 46485 Wesel	T19
19.	Landeseisenbahnverwaltung NRW, Hachestr. 61, 45127 Essen	T20
20.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25 Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf	T21
21.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	T22
22.	Emschergenossenschaft/Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen	T23
23.	Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestr. 8, 46483 Wesel	T24
24.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Kleve, Elsenpaß 5, 47533 Kleve	T25
25.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	T26

Lfd. Nr.	Bezeichnung	TöB-Nr.
26.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf	T27
27.	Landesbüro der Naturschutzverbände, Koordinationsstelle für Mitwirkungsverfahren	T28
28.	Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 13-23, 47533 Kleve	T29
29.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund	T30
30.	Stadt Kleve, Landwehr 4-6, 47533 Kleve	T31
31.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen	T32
32.	Niederrheinische IHK, Mercatorstr. 22-24, 47051 Duisburg	T33
33.	Deichverband Bislich-Landesgrenze, Stadtweide 3, 46446 Emmerich	T34
34.	Thyssengas GmbH, Kampstr. 49, 44137 Dortmund	T35
35.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	T36
36.	Vodafone GmbH, D2 Park 5, 40878 Ratingen	T37

Folgende Stellungnahmen enthalten Zustimmungen oder enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

TöB-Nr.	Bezeichnung
T4	Amprion GmbH
T7	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55
T9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52
T10	Unitymedia NRW GmbH
T14	Landrat als Polizeibehörde Kleve
T21	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25
T23	Emschergenossenschaft / Lippeverband
T31	Stadt Kleve

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

TöB-Nr.	Bezeichnung
T1	Stadt Emmerich am Rhein

TöB-Nr.	Bezeichnung
T2	Stadtwerke Emmerich GmbH
T3	Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
T5	Eisenbahn-Unfallkasse, Außenbüro West
T6	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35
T8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5
T11	Geologischer Dienst NRW
T12	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
T13	Interoute Germany GmbH
T15	Westnetz GmbH
T17	Handwerkskammer Düsseldorf
T18	Bundeseisenbahnvermögen
T19	Deutsche Telekom Technik GmbH
T20	Landeseisenbahnverwaltung NRW
T22	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53
T24	Regionalforstamt Niederrhein
T25	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Kleve
T26	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54
T27	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51
T29	Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik
T30	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
T32	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
T33	Niederrheinische IHK
T34	Deichverband Bislich-Landesgrenze
T35	Thyssengas GmbH
T36	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T37	Vodafone GmbH

Folgende TöB/Leitungsträger haben im Verfahren Stellung genommen, Hinweise gegeben oder Einwendungen erhoben, jedoch nicht am Erörterungstermin teilgenommen:

TöB-Nr.	Bezeichnung
T3	Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
T4	Amprion GmbH
T5	Eisenbahn-Unfallkasse, Außenbüro West
T6	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35
T7	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55
T8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5
T9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52
T10	Unitymedia NRW GmbH
T11	Geologischer Dienst NRW
T12	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
T13	Interoute Germany GmbH
T14	Landrat als Polizeibehörde Kleve
T15	Westnetz GmbH
T17	Handwerkskammer Düsseldorf
T18	Bundeseisenbahnvermögen
T19	Deutsche Telekom Technik GmbH
T20	Landeseisenbahnverwaltung NRW
T21	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25
T22	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53
T23	Emschergenossenschaft / Lippeverband
T24	Regionalforstamt Niederrhein
T25	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Kleve
T26	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54
T30	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
T31	Stadt Kleve
T32	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
T33	Niederrheinische IHK
T34	Deichverband Bislich-Landesgrenze
T35	Thyssengas GmbH
T36	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T37	Vodafone GmbH

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind 802 Einwendungsschreiben von Privatpersonen eingegangen.

Folgende Stellungnahmen sind aufgrund der Auslegung der Planunterlagen seitens anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Ripshorster Straße 306, 46117 Oberhausen

Mit Schreiben vom 10.08.2016 hat die Vorhabenträgerin die Gegenäußerung zu den Stellungnahmen der TöB, der Leitungsträger und der Vereinigungen sowie zu den privaten Einwendungen vorgelegt.

B.3.3.1.1 Erörterung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten zunächst am 20.06.2017 und 21.06.2017 in Emmerich am Rhein (im Schützenhaus Kapaunenberg) erörtert.

Zeit und Ort des Erörterungstermins wurde den Fachdezernaten, den TöB und den Leitungsträgern mit Einladungsschreiben vom 17.05.2017 mitgeteilt.

Die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, erfolgte am 18.05.2017 im Amtsblatt Nr. 20 (199. Jahrgang) der Bezirksregierung Düsseldorf, am 18.05.2017 im Emmericher Amtsblatt und am 06.06.2017 in der Neue Rhein Zeitung.

Die Anhörungsbehörde und die Vorhabenträgerin haben im Vorfeld des Erörterungstermins im Konsens vereinbart, dass alle privaten Einwender vor der Erörterung über den Inhalt der Gegenäußerung durch die Vorhabenträgerin schriftlich unterrichtet werden. Aus diesem Grund wurden alle Einwender angeschrieben. Neben der individuellen Gegenäußerung wurde den privaten Einwendern auch der Ort und die Zeit der Erörterung mitgeteilt. Dadurch wurde zusätzlich gewährleistet, dass alle Personen, die eine schriftliche Einwendung erhoben haben, über den Erörterungstermin informiert waren.
Über die Erörterung hat die Anhörungsbehörde nach §§ 73 Abs. 6 i.V.m. 68 Abs. 4 VwVfG eine ordnungsgemäße Niederschrift erstellt.

B.3.3.1.2 Einleitung des 1. Deckblattverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 17.11.2021, Az.: I.NI-W-A-3 ein 1. Deckblatt vorgelegt. Die durch die Ergebnisse weiterer Abstimmungsgespräche und dem Ergebnis des Erörterungstermins nach der Offenlage erfolgten Planänderungen wurden von der Vorhabenträgerin darin zusammengefasst.
Im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Änderungen bezüglich der EÜ Van-Gülpen-Straße, SÜ Klever Straße, SÜ 's-Heerenberger Straße,
- Anpassung der Planung der Anbindung der Hafenbahn,
- Änderungen im Entwässerungskonzept,
- Planung eines ganzheitlichen Rettungskonzepts,
- Anpassungen bezüglich der Flächenverluste,
- die Überarbeitung des Notfall- und Streckensicherheitskonzepts sowie
- Erstellung eines wasserrechtlichen Fachbeitrages.

Das 1. Deckblatt ist am 18.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen. Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) die Deckblattunterlagen zugesandt.

B.3.3.1.3 Anhörungsverfahren zum Deckblatt

Da eine Eingrenzung des Kreises der Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG nicht möglich war, wurde das Deckblatt in der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 14.04.2022. Die Offenlege wurde am 17.02.2022 ortsüblich im Emmericher Amtsblatt bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 21.02.2022 wurden die TöB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 22.04.2022 gebeten. Folgende TöB, mit zum Teil abweichenden TöB-Nummern zum Anhörungsverfahren, haben Stellungnahmen abgegeben:

TöB-Nr.	Bezeichnung
T1	Stadt Emmerich am Rhein
T2	Stadtwerke Emmerich GmbH

TöB-Nr.	Bezeichnung
T3	Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH
T4	Amprion GmbH
T6	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35
T7	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55
T8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.5
T9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52
T11	Geologischer Dienst NRW
T12	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
T15	Westnetz GmbH
T17	Handwerkskammer Düsseldorf
T18	Bundeseisenbahnvermögen
T19	Deutsche Telekom Technik GmbH
T20	Landeseisenbahnverwaltung NRW
T22	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53
T23	Emschergenossenschaft/Lippeverband
T24	Regionalforstamt Niederrhein
T25	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Kleve
T26	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54
T27	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51
T28	Landesbüro der Naturschutzverbände, Koordinationsstelle für Mitwirkungsverfahren
T29	Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik
T30	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
T32	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
T33	Niederrheinische IHK
T34	Deichverband Bislich-Landesgrenze
T35	Thyssengas GmbH
T36	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T37	Vodafone GmbH

Folgende TöB haben im Anhörungsverfahren Stellungnahmen mit Zustimmung oder ohne Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen abgegeben:

TöB-Nr.	Bezeichnung
T4	Amprion GmbH
T6	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35
T7	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55
T9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 52
T11	Geologischer Dienst NRW
T23	Emschergenossenschaft/Lippeverband
T27	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 51
T30	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
T33	Niederrheinische IHK

B 3.3.1.4 Anhörungsverfahren zum Deckblatt

Zwischen dem 02.05. – 20.05.2022 sowie am 29.06.2022 hat die BR Düsseldorf alle eingegangenen privaten Einwendungen und alle Stellungnahmen der TöB per E-Mail mit der Bitte um Gegenäußerung an die Vorhabenträgerin übersandt. Die Gegenäußerungen wurden mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 07.10.2022 an die Anhörungsbehörde übergeben.

Nach Durchsicht der Gegenäußerung wurde von Seiten der Anhörungsbehörde entschieden, gemäß § 18a Nr. 2 AEG auf einen förmlichen Erörterungstermin zu verzichten, da keine besonderen Umstände ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall notwendig gemacht haben.

B 3.3.1.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 16.03.2023 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 22.03.2023 gegen den beantragten Ausbau der Strecke ABS 46/2 hinsichtlich des PFA 3.4 Emmerich vorbehaltlich der Entscheidung über die (geforderten) Nebenbestimmungen sowie der (Gesamt-) Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde – keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

B.3.3.2 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 23.10.2024 gilt für Vorhaben, bei denen vor dem 16.05.2017 die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen vorgelegt worden sind, das UVPG in der Fassung vor dem 29.07.2017 weiter.

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Für das antragsgegenständliche Vorhaben war gemäß § 18 Satz 2 AEG i. V. m. §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. der Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG a. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient.

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPG a. F. erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen (insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie, Schall- und Erschütterungsgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodengutachten) enthalten.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Anhand der Planunterlagen sowie der im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen schätzt die Planfeststellungsbehörde ein, dass das beantragte Vorhaben als umweltverträglich zu bewerten sein wird.

Eine abschließende Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens insgesamt ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit der vorläufigen Anordnung. Denn die technischen Baumaßahmen sind reversibel. Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese Maßnahmen auch selbst als umweltverträglich. Die Teilmaßnahme ist zwar mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, allerdings sind aus Sicht der Umwelt keine zulassungsversagenden oder -verzögernden Sachverhalte nach Maßgabe der geltenden Gesetze erkennbar.

Als Fließgewässer ist im Umfeld der geplanten Maßnahme einen Bahnseitengraben, der sich bahnlinks von der Broichstraße bis zur Jahnstraße und darüber hinaus weiter in westliche Richtung erstreckt, vorhanden. Der Graben ist allerdings trocken und

weist keine Amphibienvorkommen auf. Infolgedessen besitzt er keine Relevanz als Reproduktionshabitat für Amphibien.
Der südlich der Bahn gelegene Tümpel im Bereich der Jahnstraße wurde als bedeutendes Reproduktionshabitat für Amphibien eingestuft, insbesondere aufgrund des dort nachgewiesenen Arteninventars. Eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumes, insbesondere des Kammermolches ist infolge des ersatzlosen Rückbaus des Bahnübergangs aber nicht zu erwarten.
Darüber hinaus gibt es im direkten Umfeld der Jahnstraße auch keine Brutnachweise.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Raumwiderstände und Varianten, zum Gesamtvorhaben, eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen für den Rückbau des BÜ Jahnstraße vorgenommen (Unterlage 12.11). Die Gesamtbewertung erfolgte für jede BÜ Maßnahme des Gesamtvorhabens.

Die verschiedenen Maßnahmen wurden hinsichtlich möglicher vorhabenbezogener Auswirkungen auf jedes Schutzgut bzw. Teilschutzgut nach einer fünfstufigen Skala mit Zahlenwerten von +2 bis -2 bewertet **(schutzgutbezogenen Auswirkungsbewertung)**. Die Auswirkungsbewertung reicht von -2 (relativ größte Betroffenheit, relativ größte Auswirkungen) bis zu +2 (relativ geringste Betroffenheit, relativ kleinste Auswirkungen).
Da nicht alle Schutzgüter in gleicher Weise bedeutend für die verschiedenen Maßnahmen sind, erfolgte eine Gewichtung der einzelnen Schutzgüter nach dem Grad der Entscheidungserheblichkeit der möglichen Auswirkungen. Bei der Gewichtung wurden sowohl grundsätzliche schutzgutspezifische Gegebenheiten als auch konkrete örtliche Gegebenheiten des jeweiligen Schutzgutes berücksichtigt **(schutzgutbezogene Gewichtung).** Die Gewichtung der Schutzgüter erfolgte in 0,25 Stufen zwischen 1,00 und 0,25. Der Wert 0,25 steht für keine relevanten Auswirkungen auf schutzgutbezogene Sachverhalte, während 1,0 für Auswirkungen auf schutzgutbezogene Sachverhalte, die max. zulassungserheblich sind, steht. Damit erhalten Schutzgüter mit möglicherweise zulassungserheblichem Konfliktpotential eine höhere Gewichtung, als solche mit geringer oder fehlender Entscheidungserheblichkeit.
Durch **Multiplikation** der Zahlenwerte der **schutzgutbezogenen Auswirkungsbewertung** mit dem Zahlenwert der **schutzgutbezogenen Gewichtung** errechnet sich der jeweilige **schutzgutbezogene Gesamtwert**.
In **Addition aller schutzgutbezogenen Gesamtwerte** ergibt sich für die einzelne Maßnahme ein **Gesamtwert der Umweltauswirkungen**.

Bei einem Gesamtwert zwischen 10,8 bis 18 Punkten, wird von einer relativ geringen Betroffenheit und kleinsten Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen.
Der Gesamtwert der sich für den Rückbau des BÜ Jahnstraße ergeben hat, liegt bei 18 Punkten. Folglich ist der Rückbau als Maßnahme mit einer geringen Betroffenheit für die Umwelt zu klassifizieren.

Gerade unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Nebenbestimmung, sind durch den ersatzlosen Rückbau des BÜ Jahnstraße somit keine großen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sodass es aus Umweltsicht keine Gründe gibt, den Rückbau zu versagen.

B.3.3.3 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung.

Grundlage der Planung ist die Aufnahme der Ausbaustrecke ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen in den Bedarfsplan für die Schienenwege des Bundes. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3221). Der Gesetzgeber hat die Strecke dort in Abschnitt 1 - Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs - als laufende Nummer 30 eingestellt. Hierdurch ist die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses gesetzlich festgestellt. Der Gesetzgeber entscheidet mit der Aufnahme eines Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege verbindlich über das Bestehen eines Bedarfs. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren und das Gesetz selbst mit seinem Bedarfsplan dokumentieren das öffentliche Interesse am Ausbau der gesamten vorgenannten Strecke. Für Vorhaben des vordringlichen Bedarfs besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag. Damit wird im Planfeststellungsverfahren nur noch über die Art und Weise des Ausbaus entschieden. In den einzelnen Planfeststellungsbeschlüssen ist daher die Erforderlichkeit des Vorhabens dem Grunde nach nicht mehr darzulegen, sondern es ist jeweils nur noch über die nähere bauliche Art und Weise des Gesetzesvollzugs zu entscheiden. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Unabhängig von der Ausweisung der Strecke im Bedarfsplan fehlt es weder an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, noch besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Anlass, das geplante Vorhaben volkswirtschaftlich infrage zu stellen. Die Planrechtfertigung für dieses Vorhaben ist daher gegeben.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die dem Grunde nach gesetzgeberisch erfolgte Ausweisung der Ausbaustrecke nicht zu beanstanden.

B.3.3.4 Abwägung der vorbereitenden Maßnahme / Teilmaßnahme

Die gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 AEG angehörte betroffene Stadt hat keine Einwände vorgetragen. Insbesondere wird durch die vorläufige Anordnung auch nicht auf Grundstücke Dritter eingewirkt, da ausschließlich Grundstücke im Eigentum der Vorhabenträgerin in Anspruch genommen werden.
Eine Reversibilität der Teilmaßnahme ist gegeben. Zusätzlich wurden zum weiteren Schutz, Nebenbestimmungen festgesetzt.

B.3.3.5 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von der Teilmaßnahme betroffenen Belange.

Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der beantragten Maßnahme bilden das Interesse an der Funktionsfähigkeit des Schienenverkehrs, Wirtschafts- und Umweltaspekte, sowie das Interesse der Anlieger an der Aufrechterhaltung vorteilhafter Verkehrsverbindungen und der Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern.
Auch bei Umsetzung der Maßnahme ist die Erschließung der Grundstücke nördlich der Gleise über die Straße „An der Landwehr“ bzw. die Riethsteege, und der Grundstücke südlich der Gleise über den Blackweg gesichert. Zwar wird durch die Entfernung des BÜ Jahnstraße die direkte Verbindung zwischen den Anwohnern der südlichen Jahnstraße und dem Wohnbereich „An der Landwehr“ gekappt. Den Anliegern steht aber eine Zuwegung über die Weseler Straße und die Duisburger Straße zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch der Anlieger auf Aufrechterhaltung einer für sie

vorteilhaften Straßenverbindung. Sie können auf die alternativen Verkehrsanbindungen ausweichen, die mit einer zusätzlichen Länge von ca. 2 km auch zumutbar sind. Dieser Belang muss deshalb gering gewichtet werden. Dies gilt zwar nicht in gleicher Weise für den Fußgängerverkehr, allerdings ist auch nicht jeder zusätzliche Fußweg automatisch eine unzumutbare Belastung. Es besteht auch hier kein Anspruch auf Beibehaltung einer günstigeren Erschließungssituation (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2004 – 9 A 27/03 - juris, Rn. 26). Eine Anpassung des Straßensystems zur Gewährleistung eines sicheren Schulwegs kann im Bedarfsfall durch den zuständigen Straßenbaulastträger erfolgen. Vorliegend besteht eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz. Ein Ersatzweg gilt nicht erst dann als ausreichend, wenn er in allen Belangen gleichwertig mit der bisherigen Zuwegung ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 - juris, Rn. 22).
Auch der Einwand, dass es sich bei der Jahnstraße um eine historische Wegverbindung handelt, welche durch die Maßnahme getrennt wird, greift nicht durch. Eine faktische Trennung besteht bereits im aktuellen Zustand durch den Bahnübergang.

Für die Umsetzung der beantragten Maßnahme spricht grundsätzlich, dass gemäß § 4 Abs. 1 AEG die Pflicht besteht, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicheren Zustand zu halten. Dies fällt insbesondere ins Gewicht aufgrund des geplanten Streckenausbaus. Ferner besteht ein allgemeines Interesse und ein Interesse der Vorhabenträgerin an einer schnellen und gebündelten Umsetzung der Maßnahme während der geplanten Streckensperrung. Hierdurch wird insbesondere ein mehrfache Ein- und Ausbau des Bahnübergangs vermieden. Durch die vorzeitige Schließung können zusätzlich auftretende Emissionen durch Baulärm, mehrfache Streckensperrungen, mehrfache Kosten zum Ein- und Ausbau der BÜ-Komponenten und auch weitere Konfliktpunkte, die durch Bahnübergänge aufgeworfen werden, vermieden werden. Hinzu kommt, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 25.02.2025 dem vorzeitigen Rückbau zugestimmt hat. Durch eine Umsetzung der Teilmaßnahme werden die nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen somit am besten in Einklang gebracht.

B.4 Naturschutz- und Artenschutz

Die in dieser Anordnung unter A.4.1 genannten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

B.5 Immissionsschutz

B.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.). Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen vor diesem Hintergrund dem Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen. Dabei wurde insbesondere zugrunde gelegt, dass geräuschintensive Bauarbeiten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt und im Tagzeitraum durchgeführt werden.

B.5.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen sind für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs notwendig. Die Sicherheit und Ordnung dürfen durch die Maßnahme nicht gefährdet werden.

B.8 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.5 ist erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Eine Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum Dritter findet nicht statt.

B.10 Denkmalschutz

Die Nebenbestimmung unter A.4.7 dient dem Schutz von etwaigen Denkmälern.

Denkmäler sind gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Bei Bodendenkmälern handelt es sich gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW um bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Das Verhalten bei der Entdeckung mutmaßlicher Bodendenkmäler ist in § 16 DSchG NRW geregelt. Gem. § 16 Abs. 1 DSchG NRW gilt bei einem Fund eines Bodendenkmals eine Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder dem Landschaftsverband. Diese gilt sowohl für Eigentümer, als auch für sonstige Nutzungsberechtigte und für die Bauleitung bei Baumaßnahmen.

B.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für die in der vorläufigen Anordnung beantragten vorbereitenden Maßnahmen ist von einer Betroffenheit von Ver- und Entsorgungsleitungen auszugehen. Der verfügende Teil unter Ziffer A.4.8 enthält vorsorgeorientiert notwendige Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungen und Kabel. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Gesamtvorhabens auch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zugesagt.

Sollten etwaige Schäden ursächlich auf die Baumaßnahmen zurückzuführen sein, stellt die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten den Urzustand wieder her.

B.12 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten. Auch steht der Aufwand für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nicht im Missverhältnis zum Aufwand für die endgültige Planrechtsentscheidung. Der Erlass der endgültigen Planrechtsentscheidung steht auch nicht unmittelbar bevor.

B.13 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.14 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der vorläufigen Anordnung beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die vorläufige Anordnung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, den 03.07.2025
Az. 641pa/058-2025#007
EVH-Nr. 3531231

Im Auftrag

(Dienstsiegel)